

# BERICHTSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr. M 01/0099</b>	
<b>70 - Betriebsamt</b>			<b>Datum: 21.02.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	:Frau Bartelt	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>AZ.</b>	:tr/Bü		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr**

**01.03.2001**

**Bestattungswesenhier: Anfrage aus dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 05.10.2000 zu TOP 6 sowie der Stadtvertretung vom 21.11.2000 zu TOP 17**

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 21.09.2000 wurde darum gebeten, vergleichsweise die Gebühren für eine Bestattung auf dem Garstedter Friedhof darzustellen.

Auf Nachfrage bei der Verwaltung des Garstedter Friedhofes nach den dort geltenden Gebühren wurde dem Betriebsamt mitgeteilt, dass mit Wirkung von **April 2001** eine neue Gebührenordnung in Kraft tritt. Eine Übersicht zwischen den Gebühren 2000 und 2001 finden Sie in **Anlage 1**.

Weiterhin wurde die Verwaltung in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.11.2000 gebeten, die angeblich im Vergleich zu anderen Kommunen bzw. kirchlichen Friedhöfen extrem hohe Gebühr bei der Kapellennutzung zu erläutern.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Norderstedt unterhält drei Friedhöfe mit jeweils einer Kapelle, die für die Trauerfeiern genutzt werden. Der Garstedter Friedhof mit der Kapelle wird von der evangelischen Kirche betrieben. Diese Situation entstand aus der Entwicklung der Stadt Norderstedt (vier Ursprungsgemeinden).

Wegen der Größe (Fläche) der Stadt Norderstedt war und ist es bisher sinnvoll, auf jedem der städtischen Friedhöfe eine Räumlichkeit für die Trauerfeiern anzubieten, um den Angehörigen kurze, direkte Wege zur Grabstelle zu ermöglichen. Viele, besonders ältere Bürgerinnen und Bürger sind sehr dankbar für kurze Wege und eine würdevolle Verabschiedung von den Verstorbenen und würden eine Trauerfeier z.B. in einem über das FORUM anzumietenden Raum ablehnen, selbst wenn sich dies als finanziell günstiger darstellen würde.

Friedrichsgabe:            Glashütte:            Harksheide:

Kapellenräume Gesamtfläche	689 m <sup>2</sup>	495 m <sup>2</sup>	288 m <sup>2</sup>
davon Kapellenfläche (inkl. Räume für Angehörige, Pastor etc.)	390 m <sup>2</sup>	281 m <sup>2</sup>	249 m <sup>2</sup>
davon Sozial- und Wirtschaftsräume	299 m <sup>2</sup>	214 m <sup>2</sup>	101 m <sup>2</sup>
Sitzplätze ca.	130	200	100

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Für die bauliche Unterhaltung der Kapellen fallen jedes Jahr die u.a. Kosten an. Bei der Abschreibung wird ein Zeitraum von 100 Jahren unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes (inkl. Preis Anpassungs-Index) der Gebäude und Gebäudeteile zu Grunde gelegt.

Die Kosten für die Kapellen pro Jahr stellen sich wie folgt dar:

Kostenart:	Fried.gabe:	Glashütte:	Harksheide:
1. Abschreibung/Verzinsung	43.000	16.000	18.000
2. Bewirtschaftungskosten *a)	7.200	7.300	4.500
3. Bauliche Unterhaltung	23.000	23.000	23.000
4. Pers.kosten Reinigung	28.500	22.800	27.600
5. Orgelnutzung	1.200	1.200	1.200
abzügl. Nutzung Wirtsch.räume (15,5 % 9,5 % und 17,7 %)	-15.200	-6.500	-12.600
Kosten pro Kapelle/Jahr:	87.700	63.800	61.700
<b>Gesamtkosten pro Jahr:</b>	<b>213.200</b>		

a) Heizkosten monatlich; Strom, Wasser und Abwasser Pauschale jährlich  
(bei Wasserverbrauch abzüglich des Anteils für Außenbewässerung)

Der Gesamt-Betrag in Höhe von **213.200,00 DM** wird durch die geschätzte Anzahl der Nutzungen dividiert, die für 2001 mit ca. 290 berücksichtigt wird. Bei einer kostendeckend kalkulierten Gebühr ergibt sich hieraus eine Gebühr von ca. 735,00 DM pro Nutzung.

Aufgrund der Grundsätze der Einnahmebeschaffung und des Kommunalabgabengesetzes ist die Verwaltung gehalten, ihre Gebühren i.d.R. kostendeckend zu kalkulieren.

Der Anteil des öffentlichen Interesses an einem Friedhof als Ruhe- und Erholungsstätte wurde bei der Stadt Norderstedt durch Beschluss der Stadtvertretung bereits auf ca. 20 % reduziert (Kostendeckungsgrad bis zu 80 %).

Bisher war für die Kapellennutzung nur ein Deckungsgrad von ca. 68 % erreicht. Deshalb schlägt die Verwaltung auch weiterhin vor, die Kapellennutzung dem tatsächlichen Kostenanteil entsprechend festzusetzen.

Gebühr für Kapellennutzung in Umlandkommunen 2001:

Schleswig-Holstein:

Lübeck	300,00 DM	durchschn. f. 100 bis 120 Personen Sitzplätze
Pinneberg	346,00 DM	ca. 120 Sitzplätze
Neumünster	264,00 DM	(kirchl. Friedhof; kostenlos für Kirchenmitglieder) ca. 120 Sitzplätze
Kiel	470,00 DM (385,00 DM)	incl. musikalische Untermalung; bis 120 Sitzplätze ohne Organisten)

Hansestadt Hamburg:

Ohlsdorf	150,00 DM	bis 20 Sitzplätze
	280,00 DM	bis 150 Sitzplätze
	350,00 DM	bis max. 300 Sitzplätze

(Hinweis: da vom Senat beschlossen, gelten diese Gebühren auch für alle kleineren Kapellen auf anderen Friedhöfen)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Anlage(n)**

Übersicht zwischen den Gebühren 2000 u. 2001

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------